

# Vereinsangelegenheiten = Affaires de la société

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **107 (1956)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

(Arbeitsbedingungen, Arbeit usw.). Aus diesem Grunde haben wir bei den Schulbehörden angeregt, daß dem nach Nordamerika auswandernden ETH-Absolventen die richtige Übertragung des Abschlußexamens in nordamerikanische Verhältnisse offiziell bestätigt wird. Hier der Entscheid des Präsidiums des Schweizerischen Schulrates:

Zurich, March 16, 1955.

#### *Confirmation*

We hereby confirm that the diploma in Forestry Engineering of the Swiss Federal Institute of Technology (short title: Dipl. Forest Eng. SFIT) delivered to  
Mr. . . . , born . . . , 19 . . .  
from . . .

on December 16, 1949, may, after comparison of the study programmes of our Institute with those of American and Canadian Universities, be qualified as equivalent to the Master of Science degree of American and Canadian Universities.

The President of the Board of the Swiss Federal Institute of Technology  
sig. *Pallmann*

Die Bestätigung, daß unser Forstingenieur-Diplom einem «Master of Science degree» amerikanischer und kanadischer Universitäten ebenbürtig ist, ermöglicht folgendes:

1. Ein Forstingenieur kann an jeder nordamerikanischen Universität sich weiter ausbilden und einen Doktorgrad erreichen, ohne zuerst die zeitraubende Vorstufe eines Masters absolvieren zu müssen.
2. Er kann auf einer Versuchsstation oder Versuchsanstalt angestellt werden, da die Voraussetzung für Forschungsarbeit in der Regel vom Master degree abhängig gemacht wird.
3. Es wird ihm Urteilsfähigkeit in forstlichen Fragen zugetraut, was bei einem Bachelor degree nur selten zutrifft.
4. Auch in der Höhe der Entlohnung spielt der Master degree meist eine entscheidende Rolle.

Die Vereinigten Staaten und das aufstrebende Kanada werden vielen jungen Schweizern zur neuen Heimat werden. Die Beachtung obiger Hinweise wird ihnen ihre Anfangsschwierigkeiten um vieles verringern und ihnen ihr Fortkommen erfreulicher gestalten.

## **VEREINSANGELEGENHEITEN · AFFAIRES DE LA SOCIÉTÉ**

### **Studienreise nach Jugoslawien**

Der Jugoslawische und der Schweizerische Forstverein beabsichtigen, in diesem Jahr eine gegenseitige Austausch-Studienreise zu organisieren. Die Reise der schweizerischen Forstleute nach Jugoslawien ist Ende Mai oder anfangs Juni vorgesehen und wird zirka 2½ Wochen dauern.

Das Reiseprogramm sieht u. a. den Besuch slawonischer Eichenwälder, eines Urwaldgebiets in Bosnien, kroatischer Plenterwälder, von Karstaufforstungen und mediterranen Wäldern in Dalmatien vor. Die gesamten Kosten belaufen sich auf zirka Fr. 450.—. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 bis 28 beschränkt.

Weitere Auskunft erteilt die *Geschäftsstelle des Schweizerischen Forstvereins*, Tannenstraße 11, Zürich, an welche provisorische Anmeldungen bis spätestens zum 15. März zu richten sind.